

## **Rutschiges "Teufelsloch"**

### ***Sturz beim Wandern: Haftet der Veranstalter für einen nassen Wanderweg?***

An Fronleichnam 2011 nahm Frau X an einer Wanderung im Ahrtal teil, die von einem Wanderverein organisiert wurde. Obwohl es schon seit Tagen regnete, waren am Feiertag einige Gruppen unterwegs. Beim steilen Abstieg vom Aussichtspunkt "Teufelsloch" rutschte Frau X aus, stürzte und verletzte sich am Knie.

Für die Unfallfolgen sollte der Verein geradestehen. Ihr Vorwurf: Der Wanderweg sei an diesem Tag so gefährlich gewesen, dass der Verein die Strecke hätte sperren müssen, anstatt die Wanderung wie geplant durchzuführen.

Dem widersprachen Landgericht und Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (5 U 34/13). Der Verein sei nicht dazu verpflichtet, ständig alle Wanderwege auf ihre Sicherheit hin zu kontrollieren. Wer kostenpflichtige Wanderungen organisiert und anbietet, haftet zwar für die Verletzung von Teilnehmern — aber nur, wenn der Unfall darauf zurückzuführen sei, dass der Veranstalter seine Verkehrssicherungspflicht vernachlässigt habe.

Das Ahrtal sei ein zerklüftetes Wandergebiet, räumte das OLG ein. Anstieg und Abstieg am Teufelsloch seien sehr steil und das Sturzrisiko deshalb bei Regen hoch. Trotzdem habe der Veranstalter nicht fahrlässig gehandelt, als er die Wanderung startete.

Dieser Vorwurf wäre nur gerechtfertigt, wenn steile Wegabschnitte so schwer begehbar gewesen wären, dass durchschnittliche Wanderer sie nicht mehr bewältigen konnten. Das treffe aber nicht zu. Eine Vielzahl von Wanderern habe an Fronleichnam 2011 den Aussichtspunkt "Teufelsloch" problemlos erreicht und heil wieder verlassen. Dabei hätten alle die Unfallstelle passiert, ohne auszurutschen.

Ohne den Sturz von Frau X hätten die Wanderführer des Vereins gar keinen Anlass gehabt, über eine Sperre des Weges oder eine Sicherung von Gefahrenstellen nachzudenken. Wenn erst ein Unfall erkennen lasse, dass eventuell Gefahr bestehe, müsse der Verein nicht schon vorher vor dem Wanderweg warnen oder ihn sperren.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/rutschiges-teufelsloch>